

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 25. September 2009

Entweichungen aus Vollzugsanstalten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. November 2009

Erwin Böhi-Wil stellt mit seiner Einfachen Anfrage vom 25. September 2009 gestützt auf einen Zeitungsartikel vom 13. September 2009 verschiedene Fragen zu Entweichungen aus Vollzugseinrichtungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die in der Einfachen Anfrage erwähnten Entweichungszahlen sind der polizeilichen Kriminalstatistik entnommen. Diese Statistik litt, wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Anfragen 09.5399 und 09.5433 im Nationalrat feststellte, schon seit Jahren unter diversen Mängeln, u.a. wegen uneinheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien. Namentlich umfasste der Begriff «Entweichung» alle erwachsenen und minderjährigen Personen, die auf straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Anordnung in eine Einrichtung (Vollzugseinrichtung, Heim, Klinik usw.) eingewiesen oder einer Familie zugewiesen worden waren und sich von dort oder während eines Transports unerlaubt entfernt hatten oder verspätet zurückgekehrt waren. Die Statistik enthält zudem Mehrfachzählungen. Die Zahl der «Entwichenen» ist deshalb ungenau und für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug nicht aussagekräftig. Diese Zahlen finden sich deshalb in der Kriminalstatistik 2008 nicht mehr. Aus den sieben geschlossenen Strafanstalten in der Schweiz mit hohem Sicherheitsstandard waren in den letzten beiden Jahren keine Fluchten ab Anstalt zu verzeichnen. In weniger als zehn Fällen je Jahr kam es zu Entweichungen ab Ausgängen und Urlauben, Transporten oder Aussenarbeiten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Von unhaltbaren Zuständen und einer beträchtlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann aufgrund der einführenden Bemerkungen keine Rede sein.
- 2.a) Es trifft auch nicht zu, dass die Sicherheitsmassnahmen in den schweizerischen Vollzugsanstalten offensichtlich ungenügend sind. Es ist zu unterscheiden zwischen geschlossenen Vollzugseinrichtungen mit hohem Sicherheitsstandard und offenen Vollzugseinrichtungen mit geringerem Sicherheitsstandard. In eine geschlossene Vollzugseinrichtung können Gefangene nur eingewiesen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie fliehen und weitere Straftaten begehen könnten. Aus den geschlossenen Vollzugssystemen gibt es kaum Entweichungen. Der grösste Teil der Straftäter hat eine zeitlich begrenzte Strafe oder Massnahme zu verbüssen. Spätestens bei Vollzugsende kehren diese Täter wieder in die Freiheit zurück. Darauf müssen sie möglichst gut vorbereitet werden. Die bisherigen Erfahrungen und Untersuchungen haben gezeigt, dass Resozialisierung im Vollzug mit gezielter Förderung und Unterstützung möglich ist. Dafür sind allerdings Freiräume und Kontakte zu Personen ausserhalb des Vollzugs erforderlich. Sie erhöhen die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung und fördern die Motivation zu Veränderungen. Die Wiedereingliederung ist aus einer offenen Vollzugseinrichtung besser möglich als aus einem geschlossenen System. Erfolgreiche Wiedereingliederung dient der ganzen Gesellschaft und hilft, neue Opfer möglichst zu verhindern.

Wie in vielen anderen Lebensbereichen bleibt auch im strafrechtlichen Sanktionenvollzug ein Restrisiko, das sich im Einzelfall unter besonderen Umständen verwirklichen kann. Bei

aller Sorgfalt bei der Beurteilung von Risiken kann menschliches Verhalten nie in jedem Fall exakt vorhergesehen werden. Mit gezielter Weiterbildung, verfeinerten Abläufen sowie Ausrichtung der Interventionen auf deliktrelevante Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen wird versucht, die Risiken so klein wie möglich zu halten.

- b) Es fehlt eine gesamtschweizerische Statistik über die Entweichungen aus Vollzugseinrichtungen. Aus Qualitäts- und Aufwand-Nutzen-Überlegungen wurde auf eine nationale Zusammenführung der Zahlen zu Entweichungen im Rahmen der Revision der polizeilichen Kriminalstatistik ebenso verzichtet wie auf ein nationales Gefangenenregister. Die ungenügende Datenlage ist unbefriedigend. Der Neunerausschuss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat deshalb die Sekretäre der drei schweizerischen Vollzugskonkordate bereits beauftragt, zusammen mit dem Bundesamt für Statistik zu klären, wie die Datenlage bezüglich Entweichungen aus Vollzugseinrichtungen verbessert werden kann. Die Regierung unterstützt diese Bestrebungen.
3. Die Gefängnisse im Kanton St.Gallen weisen einen hohen Sicherheitsstandard auf. Über die geplanten Massnahmen hat die Regierung in ihrer schriftlichen Antwort auf die Interpellation 51.09.22 «Handlungsbedarf im Strafrecht» berichtet. Die Strafanstalt Saxerriet, das Massnahmenzentrum Bitzi und das Jugendheim Platanenhof sind offene Einrichtungen ohne hohen Sicherheitsstandard und ohne Umschliessungsmauern. Sie bieten den eingewiesenen Personen Lernfelder und Möglichkeiten, sich auf die Rückkehr in die Freiheit schrittweise vorzubereiten. Der Sicherheit wird auch in diesen Einrichtungen, angepasst an den jeweiligen Auftrag, hohe Bedeutung beigemessen und sie wird laufend optimiert. In der Strafanstalt Saxerriet und im Massnahmenzentrum Bitzi sind ausserdem weitere Differenzierungen des Vollzugsplatzangebots geplant. Es sollen geschlossene Übergangsstationen geschaffen werden, die allerdings nicht den hohen Sicherheitsstandard einer geschlossenen Vollzugseinrichtung aufweisen; dort sollen Personen eingewiesen werden, bei denen zusätzliche Abklärungen bezüglich Risiken erforderlich sind, oder bei denen der Schritt vom geschlossenen in ein offenes System abgedeckt werden soll.